

gewesen; ja, sie sind ihm recht lieb und werth, und nimmer hat er ernstlich daran gedacht, sie aufzugeben. Es liegt für ihn ein großer Reiz darin, ein Amt zu haben, das etwas weiter reicht, als auf den engen Raum einer einzelnen Parochie; Manches, was er für gut und nützlich hält, in weiteren Kreisen zu fördern, zu halten oder in's Leben zu rufen. Er ist durchaus nicht unempfindlich gegen das Angenehme, mit vielen Leuten hier und da in amtliche Verbindung zu kommen. Aber nur solche Geschäfte zu haben, immer auf der Peripherie des kirchlichen Lebens sich zu bewegen, nicht auch eine eigentliche Gemeinde zu haben: das ist's nicht, was er sich wünscht. Nun erkennt der Gesetzentwurf in seinen Motiven auch „die Vortheile, welche man in der Verbindung der Superintendenten mit einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche vom Anfange an gesucht und gefunden hat.“ Und um die Superintendenten der neuen Ordnung dem eigentlichen geistlichen Amte nicht ganz zu entfremden, „soll dem Superintendenten die Haltung einer Anzahl Predigten an Ephoralorten und in anderen Orten seines Sprengels zur Pflicht gemacht werden.“ Das Wie der Ausführung ist nicht recht klar. Soll der Superintendent in einer Kirche, für die er nicht angestellt ist, an der er eigentlich kein Recht hat, alljährlich eine Anzahl „Gastpredigten“ halten? Wozu das? Oder gar an verschiedenen Orten seines Sprengels? Etwa alle zwei Jahr einmal in jeder Kirche? Das würde gar sonderbar aussehen. Wir Ephoren wissen ganz gut, daß wir nicht besser predigen, als andere Pfarrer. Sollte nun aber ein Superintendent umherziehen, würde man nicht muthmaßen, er wolle oder solle überall zeigen, wie eigentlich gepredigt werden müsse? Und geht auch Jemand auf ein solches Wagstück ein? Würde nicht im glücklichen Falle das Ansehen der Pfarrer darunter leiden? Müßten sie nicht sammt und sonders eine protestirende Stimme dagegen erheben? Und wäre der Schaden nicht zuletzt weit größer, als der mögliche Nutzen?

3. Gehen wir nun auf den eigentlichen Geschäftskreis der neuen Ephoren ein. „Sie bilden (S. 27 § 75) selbstständig